

**Satzung**  
**Elterninitiative „Budenzauber“ e.V., Korschenbroich**  
**In der Mitgliederversammlung am 24.11.2011 als**  
**Neufassung beschlossen und zuletzt am 13.09.2021 geändert**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Budenzauber e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Korschenbroich
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Neuss eingetragen [Vereinsregister AG Neuss VR 1616].
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe, insbesondere die qualifizierte pädagogische Betreuung von Kindern. Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich gebunden.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere im Rahmen der Kooperationsverträge mit der Stadt Korschenbroich und der Andreas-Schule Korschenbroich (Kooperationspartner) über die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule in der Stadt Korschenbroich verwirklicht.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann als persönliches Mitglied jede natürliche Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt. Daneben können juristische Personen Mitglied werden, denen nur das aktive Wahlrecht mit dem Recht einer Stimme zusteht.
- (2) Es gibt folgende Arten der persönlichen Mitglieder:
  1. Aktive Mitglieder: Diese sind die Erziehungsberechtigten der Kindern, die die Kindertagesstätte besuchen.
  2. Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder.
- (3) Alle persönlichen Mitglieder haben, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, aktives und passives Wahlrecht mit dem Recht je einer Stimme. Mitglieder, die hauptamtlich Tätige eines der Kooperationspartner (Verein, Stadt Korschenbroich oder Andreas-Schule) sind, haben nur das aktive Wahlrecht. Sie können bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes und der Gremien mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und ggf. der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(6) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, geht automatisch in eine passive Mitgliedschaft über, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz der Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ausschließung Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet

1. mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder über

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der(s) RechnungsprüferIn, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Prüfer dürfen auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte eines der Kooperationspartner sein.
- die Bildung von weiteren Gremien und deren Aufgaben und Rechte. Ein Gremium soll der Elternbeirat sein (§ 8).

2. mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder über

- die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
- das pädagogische Konzept
- die durch den Vorstand vorgelegte

Geschäftsordnung. Diese muss beinhalten, dass der Vorstand im Innenverhältnis zu Entscheidungen, die außergewöhnliche Geschäftsvorfälle betreffen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Dies gilt insbesondere für den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Verträgen im Einzelwert von über EUR 25.000,- und den Abschluss/Auflösung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Dies gilt nicht für den Abschluss von Mitarbeiterverträgen.

Sie kann diese Aufgaben sowohl für den Einzelfall als auch für bestimmte Fallgruppen auf Ausschüsse übertragen.

(5) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung gilt ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig.

(6) Eine stimmberechtigte Vertretung in einer Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht des Vertretenen zulässig. Jedoch darf jeder bevollmächtigte Vertreter nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags

(8) Die Mitgliederversammlung soll zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer wählen, der alle gefassten Beschlüsse schriftlich festhält. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende®
- Kassierer(in)
- bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassierer(in). Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zur Sicherung der Kontinuität ist im Vorstand eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen. Hierzu trifft der Vorstand Festlegungen vor der Wahl für einzelne kürzere Amtszeiten nach billigem Ermessen.

(3) Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder, ein Rücktritt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes wird dieser erst nach Durchführung einer Mitgliederversammlung wirksam.

(4) Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung neben dem Rechenschaftsbericht einen Haushaltsplan aufzustellen, über welchen die Mitgliederversammlung beschließt.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 8 Elternbeirat

Der Verein kann einen Elternbeirat bilden, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Mitglieder müssen aktive Mitglieder im Sinne des § 4 (2) sein.

## § 9 Beiträge, Spenden und Aufwandserstattungen

(1) Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Neben den vorstehenden Beiträgen ist der Verein berechtigt, Spenden anzunehmen und – sofern dies die gesetzlichen Vorschriften zulassen – darüber Bescheinigungen auszustellen. Dabei muss die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen, der Verwendung der Dokumentation von den Rechnungsprüfer(innen) gesondert geprüft, festgestellt und auf der Mitgliederversammlung darüber berichtet werden.

(3) Die Mitglieder, die besondere Tätigkeiten für den Verein erbringen, haben – nach Vorlage der entsprechenden Belege – Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen. Dabei gelten die steuerlich anzuerkennenden Beträge als Obergrenze der Erstattungsfähigkeit.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach § 7 haben einen Anspruch auf eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung, die jeweils im Dezember eines Jahres ausgezahlt wird. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes erhalten jährlich € 720, die sonstigen Vorstandsmitglieder erhalten jährlich € 360. Wird das Ehrenamt nicht über das ganze Kalenderjahr ausgeübt, erhält das Vorstandsmitglied für jeden vollen Monat der ausgeübten Vorstandstätigkeit ein Zwölftel der jeweiligen jährlichen Vergütung.

## **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung – die auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung beinhaltet – in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand die Satzung insoweit abändern, wie dies zur Anerkennung nach steuerlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendig ist. Dies gilt insbesondere für solche Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann diese Änderung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ablehnen. Die Ablehnung der Änderung hat eine auflösende Wirkung für die Vorstandsentscheidung.

(3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Träger, der von dem letzten Vorstand zu benennen ist und der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

**Korschenbroich, Oktober 2019**

**Korschenbroich, September 2021**